

Stellungnahme zur Motion 260

Familienbudgets entlasten – Unterstützung bei Zahnbehandlungen erhöhen

Claudio Soldati und Regula Müller namens der SP-Fraktion vom 4. Mai 2023
Antrag des Stadtrates: Entgegennahme, StB 293 vom 24. April 2024

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 13. Juni 2024 überwiesen.

Ausgangslage

Wie der Motionär und die Motionärin zu Recht feststellen, können unerwartete Kosten von zahnärztlichen Behandlungen, die nicht zu den Pflichtleistungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) gehören, ein Familienbudget stark belasten. Mittels Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Zahnbehandlungen freiwillig abgedeckt werden.

§ 52 Abs. 3 Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 (GesG; SRL Nr. 800) sieht vor, dass die Gemeinden die Kosten der zahnmedizinischen Prophylaxe und Untersuchung der Kinder durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt tragen. Die Eltern tragen die Kosten für die Behandlung. Führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Behandlung durch, kann die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern die Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise übernehmen.

Zur finanziellen Unterstützung der Eltern in denjenigen Fällen, bei denen die Kinder durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt die Behandlung durchführen lassen, kennt die Stadt Luzern die Verordnung über die Kostenbeteiligung Schulzahnpflege Stadt Luzern vom 25. Juni 2014 (sRSL 4.1.1.1.1). Die Eltern tragen dabei in jedem Fall einen Selbstbehalt von Fr. 150.– pro Rechnung. Die darüber hinausgehenden Kosten für Behandlungen sind von den Eltern wie folgt zu tragen:

Steuerbares Einkommen Fr.	Anteil Eltern	Anteil Stadt
Bis 35'000	20 %	80 %
Bis 40'000	40 %	60 %
Bis 45'000	60 %	40 %
Bis 50'000	80 %	20 %
Ab 50'000	100 %	0 %

Geltend gemacht werden können nur Kosten, die nicht durch andere Versicherungen gedeckt sind (VVG, Unfallversicherung usw.) oder nicht durch die Sozialhilfe bezahlt werden. Keine Kostenbeteiligung erfolgt für kieferorthopädische Behandlungen, Prophylaxeleistungen und Produkte für die Mund- und Zahnhygiene.

In den Schuljahren 2016/2017 bis 2020/2021 wendete die Stadt Luzern total rund Fr. 4'113.– für Kostenbeteiligungen im Rahmen der oben erwähnten Verordnung auf. In den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 waren es total Fr. 1'467.–; somit gesamthaft über die letzten sieben Schuljahre durchschnittlich jährlich rund Fr. 800.–.

Der Motionär und die Motionärin halten fest, dass nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern entscheiden dürfe, ob Kinder die notwendigen zahnmedizinischen Behandlungen empfangen würden oder nicht. Das aktuelle System sei sozialpolitisch ungenügend und müsse entsprechend angepasst werden. Sie wollen dem Stadtrat den Auftrag erteilen, einen Bericht und Antrag mit entsprechendem neuem Reglement vorzulegen, das die von ihnen beschriebenen Forderungen beinhaltet, insbesondere die Vorgaben zu einer fortschrittlichen und sozialpolitisch wirksamen Kostenbeteiligung bei der Schulzahnpflege.

Erwägungen

Wie oben ausgeführt, sieht die kantonale Gesetzgebung bei Behandlungen eine generelle Kostentragungspflicht durch die Eltern vor. Eine allfällige Kostenbeteiligung einer Gemeinde auf Gesuch hin ist nur in Fällen vorgesehen, in denen die (beauftragte) Schulzahnärztin oder der (beauftragte) Schulzahnarzt die Behandlung durchführt.

In den letzten Jahren wurden nur wenige Gesuche eingereicht. Die genauen Gründe sind nicht bekannt. Neben der allenfalls fehlenden Bekanntheit des Unterstützungsangebots dürften sehr viele Familien über eine Zahnzusatzversicherung verfügen, welche grössere Behandlungen, insbesondere kieferorthopädische Korrekturen, finanziell abdeckt (Zahnzusatzversicherungen für Kinder bewegen sich zwischen Fr. 10.– und Fr. 20.– monatlich). Kurzfristig wird die Volksschule geeignete Massnahmen prüfen, um die Informationen zum bestehenden Unterstützungsangebot bekannter zu machen.

Der Motionär und die Motionärin fordern, dass:

- der Selbstbehalt von Fr. 150.– ersatzlos abzuschaffen sei, da dieser unsozial ist, indem er Schwelleneffekte erzeugt;
- als neue Richtschnur für die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. der Stadt Luzern das aktuelle Modell für die Berechnung der Betreuungsgutscheine im Vorschulalter gelten soll;
- die Stadt Unterstützung auch bei kieferorthopädischen Behandlungen leisten soll und sich dabei auf die «VKZS Empfehlung F: Kieferorthopädie / Zahnstellungskorrekturen (Kinder – 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) abstützen soll;
- bei finanziellen Notlagen der Eltern es ermöglicht werden soll, dass die Stadt Luzern gegenüber den behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzten einen Vorschuss leisten kann;
- der Stadtrat geeignete Massnahmen ergreife, damit sämtliche Eltern über die finanziellen Unterstützungen der Stadt Luzern bei Zahnbehandlungen orientiert sind.

Die Stadt Luzern erfüllt mit der bereits existierenden Verordnung die gesetzlichen Mindestvorgaben. Die Forderungen des Motionärs und der Motionärin gehen über die kantonalen Vorgaben hinaus. Die gestellten Forderungen sollen in einem Bericht und Antrag behandelt werden. Die konkrete Forderung, als Richtschnur für die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. der Stadt Luzern das aktuelle Modell für die Berechnung der Betreuungsgutscheine im Vorschulalter anzuwenden, wird geprüft.

Bei einer Überweisung der Motion kann die Erarbeitung des Berichtes und Antrages von der für die Schulgesundheit zuständigen Dienstabteilung Volksschule und dem Stab Bildungsdirektion nicht allein vorgenommen werden. Es sind intern sachverständige Personen, insbesondere aus dem Bereich Finanzen, und bei Bedarf auch externe Fachpersonen beizuziehen.

Zu welchen Folgekosten eine erweiterte finanzielle Unterstützung der Eltern bei den zahnärztlichen Behandlungen führen würde, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Der zusätzliche administrative Aufwand würde jedoch wahrscheinlich zusätzliche personelle Ressourcen bei der Dienstabteilung Volksschule erfordern.

Fazit

Die Stadt Luzern hat schon bisher die Zahnbehandlungen mit einem sogenannten Sozialtarif im Rahmen des Gesundheitsgesetzes und der bestehenden städtischen Verordnung unterstützt. Dem Stadtrat sind die finanziellen Belastungen der Familien im Bereich der Zahnbehandlungen bewusst. Er unterstützt deshalb eine Überprüfung der Situation und eine niederschwellige Umsetzung der Forderungen mit einem verhältnismässigen, möglichst geringen Aufwand. Der Stadtrat nimmt die Motion entgegen.